Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode

Drucksache 19/**13922**
20.11.2019

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)
- Drucksachen 19/11800, 19/11802 -

hier: Einzelplan 32

Bundesschuld

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
- Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 -

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 32 mit den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach den Vorlagen - Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 -, anzunehmen.

Berlin, den 14. November 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer Vorsitzender und Berichterstatter	**Eckhardt Rehberg** Berichterstatter	**Johannes Kahrs** Berichterstatter	**Otto Fricke** Berichterstatter
	Dr. Gesine Lötzsch Berichterstatterin	**Sven-Christian Kindler** Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 32
Bundesschuld
- Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 -
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)



Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

Kapitel 3205 - Verzinsung

Entwurf		Beschlüsse des 8. Ausschusses	
Tit. 575 01	Zinsen für Bundesanleihen ***14 743 841***	Tit. 575 01	Zinsen für Bundesanleihen **14 449 769**
Tit. 575 08	Zinsen gem. § 4 des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG) ***1 093 593***	Tit. 575 08	Zinsen gem. § 4 des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG) **991 593**
Tit. 575 09	Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen ***-808 311***	Tit. 575 09	Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen **-3 308 497**
Tit. 575 21	Zinsen für das Kassenmanagement des Bundes ***147 162***	Tit. 575 21	Zinsen für das Kassenmanagement des Bundes **231 415**

Kapitel 3208 - Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
8. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 HG für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften dürfen übernommen werden, wenn sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Zinsausgleichszusage und während der Laufzeit von Finanzierungen geförderter Schiffbauaufträge an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus zu einem Drittel beteiligt, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Land beziehen.	8. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 HG für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen **(im Sinne der Sektorvereinbarung für Exportkredite für Schiffe nach Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 vom 16. November 2011)** auf deutschen Werften dürfen übernommen werden, wenn sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Zinsausgleichszusage und während der Laufzeit von Finanzierungen geförderter Schiffbauaufträge an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus zu einem Drittel beteiligt, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Land beziehen.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 3208)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Tit. 141 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	Tit. 141 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland
(…)	(…)
	2. Mehreinnahmen aus der vertraglichen Verpflichtung des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung zur Erstattung von durch die Inanspruchnahme der Garantie des Bundes entstandenen Entschädigungszahlungen sind in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Entsorgungsübergangsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 871 01.
Tit. 146 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland ***770 000***	Tit. 146 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland **260 000**
Tit. 871 01 Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden	Tit. 871 01 Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden
1. – 5. (…)	1. – 5. (…)
	6. Mehrausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 141 01. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.
6. Aus den Mitteln dürfen auch Ansprüche für Schäden nach dem Atom-Gesetz beim Besuch ausländischer atomgetriebener Kriegsschiffe in deutschen Häfen abgegolten werden.	**7.** Aus den Mitteln dürfen auch Ansprüche für Schäden nach dem Atom-Gesetz beim Besuch ausländischer atomgetriebener Kriegsschiffe in deutschen Häfen abgegolten werden.

Entwurf:

Bezeichnung	1000 €
1. - 4. (…)	
Zusammen	425 000

Beschlüsse des 8. Ausschusses:

Bezeichnung	1000 €
1. - 4. (…)	
5. Inanspruchnahme von Garantien für Deckungsvorsorgen nach § 6 Atomgesetz und § 13 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz für die BGZ (Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i.V.m. Nr. 5.6 der verbindlichen Erläuterung zu Kap 3208	-
Zusammen	425 000